

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1903

52 (10.10.1903)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1903.

Inhalt.

- Allgemeine Verfügungen: —**
Sonstige Bekanntmachungen:
 Nr. 93488. A. Freifahrt der Reichstagsabgeordneten.
 Nr. 94050. B. Vollzugsbestimmungen zum Winterfahrplan 1903/04.
 Nr. 93536. B. Arbeiter-Beförderung.
 Nr. 94896. C. Verzeichnis der selbständigen Eilgutabfertigungen.
 Nr. 93430. C. Fahrpreismäßigung.
 Nr. 94889. C. Kilometerhefte.
 Nr. 94210. C. Ein- und Durchfuhr von Wild während der Schonzeit.

- Nr. 95266. C. Beförderungsvorschriften.
 Nr. 94559. C. Ausgabe des II. Nachtrags zu dem Übereinkommen zum Vereinsbetriebsreglement.
 Nr. 92804. E. Erteilung von Krediten.
 Nr. 93484. B. Behandlung von Privattelegrammen mit ungenauer Adresse.
 Nr. 93575. B. Verzeichnis der badischen Bahntelegraphenstationen.
 Aufgefundenes Geld.
 Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freifahrtwesen.

Nr. 93488. A. Nach Bekanntgabe des Reichsamtes des Innern haben die auf ihre Freifahrtkarte reisenden Reichstagsabgeordneten bei Benutzung von Schlafwagen und Lugszügen den tarifmäßigen Zuschlag zu entrichten.

In der Anlage 2 zur Freifahrt-Ordnung (Seite 48) ist Ziffer 6 in Ziffer 7 abzuändern. Als neue Ziffer 6 ist handschriftlich beizusetzen:

„Für Benutzung von Schlafwagen und Lugszügen ist der tarifmäßige Zuschlag zu entrichten.“

Fahrplan.

Nr. 94050. B. Auf Seite 7 der Vollzugsbestimmungen zum Winterfahrplan 1903/04 ist unter II B a bei Abstadt die Angabe „17/108“ zu ändern in „971/16“.

Beförderungsvorschriften.

Nr. 93536. B. In den Beförderungsvorschriften Teil I ist auf Seite 8 unter A. Ziffer 5 die dritte und vierte Zeile zu streichen, da im Winterdienst 1903/04 die Arbeiterbeförderung von Doss bis Rastatt nicht mehr mit Zug 17, sondern mit Zug 979 stattfindet.

Kundmachungen.

Nr. 94896. C. Auf Seite 13 der Kundmachung 23 ist hinter Zahl 139 nachzutragen: „Warnemünde, Mecklenb. Friedr.-Franz-Bahn.“

Personenverkehr.

Nr. 93430. C. Am 11. Oktober l. J. findet in Mosbach ein Gauverbandstag des badischen Militärvereinsverbandes statt.

L. H.

Den von auswärts zureisenden Mitgliedern von Militärvereinen wird unter der Bedingung, daß sie das Verbandsabzeichen des badischen Militärvereins-Verbands tragen, auf den Badischen Staatseisenbahnen die in § 5 r der Personenabfertigungs-Vorschriften und in § 25 der Dienstamweisung für die Zugführer und Schaffner, Teil II, vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Die hiernach am 10. und 11. Oktober l. J. gelösten Fahrkarten gelten zur Rückreise bis einschließlich 12. Oktober l. J.

Auf Kilometerhefteinträge erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Kilometerhefte.

Nr. 94889. C. Mitglieder von Militärkapellen sind bei gemeinschaftlichen Reisen nicht berechtigt, ein auf den Namen ihres Dirigenten ausgestelltes Kilometerheft zu benutzen, da sie nicht als Geschäftspersonal des Dirigenten im Sinne der Tarifbestimmungen angesehen werden können.

Jagdgesetz.

Nr. 94210. C. Nach § 18 d des Jagdgesetzes und § 48 der Vollzugsverordnung hierzu, WBl. 1886 Nr. 60, darf Wild, für das eine Schonzeit festgesetzt ist, vom fünfzehnten Tage der Schonzeit an bis zu ihrem Ablauf innerhalb des Großherzogtums nicht versendet (feilgehalten, verkauft u. s. w.) werden und zwar auch dann nicht, wenn es aus dem Gebiete anderer Staaten eingeht und in diesen Staaten nicht zur gleichen Zeit geschont wird. Dabei ist kein Unterschied zwischen lebendem und erlegtem Wild oder zwischen Einfuhr nach Baden und Durchfuhr durch Baden zu machen, auch gilt das Verbot für das mit der Post beförderte oder von Reisenden mitgeführte Wild.

Die Eisenbahndienststellen haben daher die Annahme aller Sendungen, deren Inhalt zur gegebenen Zeit aus jenem Grunde dem Versendungsverbot unterliegt, abzulehnen oder bei der Übergabe auf Wechselbahnhöfen an die Anschlußbahn zurückzuweisen. Schonwild, das entgegen den erwähnten Vorschriften zur Versendung oder Weiterbeförderung übernommen wurde, ist dem Empfänger nicht auszufolgen, sondern unter Anzeige der Zuwiderhandlung gegen das Jagdgesetz dem Bezirksamt samt Frachtbrief zu übergeben.

Macht darauf die Polizeibehörde von der Befugnis, das Wild nach § 23 Absatz 2 des Jagdgesetzes einzuziehen,

keinen Gebrauch, so ist die Abfertigung vorzunehmen und der Polizeibehörde die Überwachung der weiteren Versendung des Wildes zu überlassen.

Zu beachten ist, daß wiederholt der — nach obigem unzulässige — Versuch gemacht worden ist, lebende Wachteln während der Zeit, in der die Einfuhr von Wachteln nach den angeführten Bestimmungen verboten ist, unter der Bezeichnung „Zuchtvögel“ über die Grenze zu bringen.

Im WBl. 1886 Nr. 60 ist bei Nr. 79169. B. hiervon Vormerkung zu machen.

Viehverkehr.

Nr. 95266. C. Auf der Strecke Klustern-Radolfzell ist bei Zug 673 die Beförderung von Vieh sowohl in Einzelsendungen als in besonderen Wagen ausgeschlossen.

In den Beförderungsvorschriften für den Winterdienst Teil I ist auf Seite 36 und Seite 43 hiervon Vormerkung zu machen.

Übereinkommen zum Vereins-Betriebsreglement.

Nr. 94559. C. Zum Übereinkommen zum Vereinsbetriebsreglement ist der zweite Nachtrag erschienen. Derselbe geht den mit dem Übereinkommen ausgerüsteten Beamten und Dienststellen f. S. zu.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 92804. E. Nach einem Berichte Großh. Eisenbahnhauptkasse kommt es öfters vor, daß Zettel, die auf einen der nach Verfügung vom 7. Februar 1901 Nr. 17483. E. — WBl. 9 — erteilten Kredite angewiesen wurden, nicht erkennen lassen, ob sie mit Recht auf den betreffenden Kredit und nicht auf den Handassentkredit gehören.

Die Vorschrift in Absatz 5 obiger Verfügung wird daher zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Bei Aufstellung der bezüglichen Kostenanschläge ist künftig genau darauf zu achten, daß nur solche Beträge Aufnahme finden, die nicht auf die Handassentkredite gehören.

Telegraphenwesen.

Nr. 93484. B. Telegramme mit ungenauer Adresse dürfen fortan erst dann als unbestellbar gemeldet werden, wenn die Zweifel über die Person des Empfängers sich auch aus dem Inhalte oder aus etwa vorliegenden besonderen Umständen nicht völlig beseitigen lassen.

Bei § 62, Zusatzbestimmungen zu I der Vorschriften für den Telegraphendienst ist hiernach am Rande folgender Zusatz zu machen:

„Telegramme mit ungenauer Aufschrift sind erst dann als unbestellbar zu behandeln, wenn die Zweifel über die Person des Empfängers sich auch aus dem Inhalte oder aus etwa vorliegenden besonderen Umständen nicht völlig beseitigen lassen.“

Nr. 93575. B. Im Verzeichnis der badischen Bahn-telegraphenstationen ist die Station „Forschheim“ mit dem Rufzeichen „Fm“ nachzutragen. Ferner ist im Leitungsverzeichnis bei D. 3. 36 in Spalte 4 das Zeichen „Mö“ in „Fm“ zu ändern und bei D. 3. 47 in Spalte 4 zwischen den Zeichen K und Dm das Zeichen „Fm“ einzuschalten.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 21. September im Zug 765 und in Karlsruhe abgeliefert ein Geldtäschchen mit 4 M. 64 Pf.;

am 24. September im Zug 931 und in Bruchsal abgeliefert ein Geldtäschchen mit 2 M. 80 Pf.;

am 25. September im Bereiche des Bahnhofes in Bretten der Betrag von 20 M.;

am 27. September im Bereiche des Bahnhofes in Freiburg Wiehre ein Geldtäschchen mit 3 M. 01 Pf.;

am 28. September im Bereiche des Bahnhofes in Freiburg ein Geldtäschchen mit 6 M. 05 Pf.

Personalnachrichten.

Mit Entschliessung Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. September l. J. wurde Bahnverwalter Friedrich Merk in Schaffhausen nach Offenburg versetzt.

Mit Entschliessung Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. September l. J. wurden

der zurzeit beurlaubte Bahnverwalter Hermann Säger dem Großh. Betriebsinspektor in Billingen als Hilfsbeamter zugeteilt,

Bahnverwalter Andreas Baumann in Dinglingen nach Schaffhausen versetzt,

dem Betriebskontrollleur Franz Gram in Billingen das Stationsamt Dinglingen zur Vernehmung übertragen und Stationskontrollleur Ferdinand Weyrether bei der Güterverwaltung Karlsruhe zur Zentralverwaltung versetzt.

Ernannt:

zu Stationsaufsehern:

die Expeditionsgehilfen

Johann Day in Friedrichsthal,

Anton Frank in Gutach b. D.

zum Bureaudiener:

der frühere Weichenwärter Emil Helmle.

Stamtmäßig angestellt:

Pförtner Karl Rickes in Offenburg,

Untersteuermann Theodor Flach in Konstanz;

die Schaffner

Wilhelm Schäfer in Waldshut,

Baptist Gilgin in Freiburg,

Josef Schmid in Basel,

August Huber in Offenburg;

die Weichenwärter

Friedrich Menger,

Karl Mayer,

Joseph Diegischer.

Bestätigt:

als Eisenbahngeliefen:

die Eisenbahngeliefenanwärter

Heinrich Hofmann von Wimpfen,

Humbert Bötsch von Basel;

als Kanzleihilfe:

Schreibgehilfe Josef Bühl von Weibstadt.

Vertragsmäßig aufgenommen:

als Werkführer:

Karl Scholl von Karlsruhe;

als Schaffner:

Karl Baumstark von Sinzheim,

Georg Reutebuch von Emmingen ab Egg;

als Weichenwärter:

Ludwig Mayer von Reidenstein,

Lambert Bug von Schbach,

Ludwig Frei von Ostersheim,

Friedrich Pfister von Riedmatt,

Jakob Gumpel von Hinterheubronn,

Franz Schührer von Helmsheim,

Damian Woll von Stettfeld,

Friedrich Arnold von Hirschlanden,

Bernhard Schultheiß von Mählenbach,

Joseph Fassur von Ringsheim,

Kasimir Wild von Sinzheim,

Ferdinand Richter von Bagen;

als Bahnwärter:

Jakob Obländer von Steinsfurth,

Adolf Simon von Endingen,

Georg Konrad von Krensheim,

Joseph Simon von Marbach.

Berufen:

Betriebssekretär Pius Schmidt in Hemsbach zur
Zentralverwaltung,Betriebsassistent Heinrich Treiber in Schwellingen
nach Grofsachsen,Betriebsassistent Stephan Mangold in Wolfach nach
Schwellingen,Betriebsassistent Heinrich Münch in Mosbach nach
Mannheim,Betriebsassistent Alfred Schneider in Oberkirch nach
Offenburg,Betriebsassistent Edmund Spranz in Neckesheim nach
Neckargemünd,Betriebsassistent August Bernhard in Nehl nach
Freiburg,Betriebsassistent Joseph Meyer in Offenburg zur
Zentralverwaltung,Betriebsassistent Alois Hefner in Singen nach
Schaffhausen,Betriebsassistent Robert Molitor in Osterburken nach
Karlsruhe,Betriebsassistent Julius Stork in Durlach nach Offen-
burg,Betriebsassistent Hermann Schmitt in Friedrichsfeld
nach Heidelberg,Bureauassistent Adam Brenner in Grofsachsen nach
Karlsruhe,Bureauassistent Ludwig Gushurst in Heidelberg nach
Karlsruhe,Lokomotivführer Heinrich Popp in Mannheim nach
Heidelberg,Lokomotivführer Konrad Haas in Offenburg nach
Mannheim,

Zugmeister Richard Wartus in Basel nach Freiburg,

Reserveführer Peter Weidmann in Heidelberg nach
Mannheim,Wagenwärter Maximilian Borschig in Lauda nach
Wallbürn,Wagenwärter Johann Kleiber in Wallbürn nach
Karlsruhe,Wagenwärter Andreas Schnurr in Bruchsal nach
Karlsruhe.

Zurückgesetzt:

Lokomotivführer Heinrich Wittum in Billingen,

Lokomotivführer Joseph Dreher in Offenburg,

Weichenwärter Justus Schneider, auf Ansuchen,
unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste,Weichenwärter Andreas Schmidt, auf Ansuchen, unter
Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste.

Entlassen:

Expeditionsgehilfin Leonie Gerstner in Karlsruhe
(auf Ansuchen),

Bureaugehilfe Edmund Sproll in Marbach,

Weichenwärter Christian Armbruster (auf Ansuchen).

Gestorben:

Steuermann Karl Schmidt in Konstanz am 23. August
l. J.Kanzleidiener Andreas Trautmann in Karlsruhe
am 6. September l. J.Lokomotivführer Johann Schwerdel in Karlsruhe
am 9. September l. J.